



Hinweisblatt bei Wechsel der Tätigkeit bzw. des Arbeitgebers für Mitglieder, die für eine frühere Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden

ACHTUNG: Neuer Befreiungsantrag bei jedem Beschäftigungswechsel

Sie wurden aufgrund einer früheren berufsbezogenen Tätigkeit (bei gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 müssen Antragsteller nach jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) stellen.

Der Antrag muss unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da andernfalls die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Grund für diese Neuerung ist, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gilt. Wird diese Beschäftigung aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung herbeigeführt werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Konkret hat dies zur Folge, dass für jede neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen ist. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld beim bisherigen Arbeitgeber als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen.

Ihre Rentenversicherungsbeiträge müssen an die gesetzliche Rentenversicherung nachentrichtet werden, sofern seitens der DRV keine Befreiung erteilt wird (bedingt durch fehlende oder verspätete Antragstellung bzw. Fehlen der Befreiungsvoraussetzungen).

In Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Arbeitgebers sollte die Befreiung geklärt werden, da sowohl die DRV wie auch die Einzugsstellen vermehrt Betriebsprüfungen durchführen und es hierbei ggf. zu Beitragsnachforderungen kommen kann.

Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, im Zweifelsfall einen neuen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungswerk einzureichen.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist online über das Versorgungswerk zu stellen. Zum Onlineantrag gelangen Sie durch Eingabe von <https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/> in Ihrem Browser. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.brastv.de/>. Das Versorgungswerk leitet den Antrag elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter. Eine eigene Sachentscheidung trifft es nicht.

Zur elektronischen Antragstellung benötigen Sie die vollständige Mitgliedsnummer des Versorgungswerks. Diese finden Sie auf unseren Anschreiben unter „Unser Zeichen“ (W43x/xxxxxx/052x). Außerdem benötigen Sie Ihre Sozialversicherungsnummer, Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers und den Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses.